

Religionsunterricht an APS

Informationsblatt

Grundsätzliches

Für alle Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG ein Pflichtgegenstand.

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht-/Freigegegenstandes Religion) von Schüler/innen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

Ab-/Anmeldung

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich bei der Schulleitung erfolgen.

Die Anmeldung von Schüler/innen ohne Bekenntnis hat ebenfalls in den ersten fünf Kalendertagen des Schuljahres zu erfolgen.

Ausmaß des Religionsunterrichtes

Die Eröffnung von Gruppen und Zuweisung von Stunden erfolgt laut RelUG in der geltenden Fassung.

Sonstige organisatorische Hinweise

- Der Religionsunterricht unterliegt der Aufsicht durch die Fachinspektionen.
- Die Religionslehrpersonen haben zu Schulbeginn ihren Dienst an der Stammschule anzutreten und die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen ist verpflichtend.
- Findet der regelmäßige Religionsunterricht erst nach Ablauf der 2. Schulwoche statt, erfolgt die Abgeltung der Unterrichtsstunden frühestens mit dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn.
- Die Planung und Gruppeneinteilung soll möglichst frühzeitig in Abstimmung mit der Fachinspektion erfolgen.
- Die Information über den Religionsunterricht hat grundsätzlich durch die Schule (Klassenlehrperson) zu erfolgen. Die Mitwirkung der Lehrpersonen der Religionslehrpersonen bei der Elterninformation, beim Ab-/Anmeldungsablauf und bei der Planung und Organisation ist sinnvoll und notwendig.

Für weitere organisatorische Fragen stehen die Fachinspektionen der jeweiligen Religionsgemeinschaft zur Verfügung.